
LEIHVERTRAG EXPONATE
ALLGEMEINE
LEIHBEDINGUNGEN



Allgemeine Leihbedingungen

§ 1 Geltungsbereich / Vertragsgegenstand

- (1) Für die unentgeltliche Bereitstellung von Exponaten aus dem Bestand des Bach-Archiv Leipzig, Stiftung bürgerlichen Rechts, nachfolgend als Leihgeber benannt, gelten ausschließlich die nachstehenden Leihbedingungen.
- (2) Mit Abschluss des Leihvertrages verpflichtet sich der Leihgeber, die im Leihvertrag benannten Leihgaben dem Leihgeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Leihe erfolgt ausschließlich für Verwendung im Rahmen der im Leihvertrag genannten Ausstellungen. Eine anderweitige Verwendung der Leihgabe ist dem Leihnehmer ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Leihgeber nicht gestattet.
- (3) Mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Leihdauer sind die Leihgaben dem Leihgeber unverzüglich zurückzugeben, ohne dass es hierfür einer gesonderten Aufforderung durch den Leihgeber bedarf.

§ 2 Haftung

- (1) Der Leihnehmer haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden an den Leihgaben, sowie für deren Verlust, soweit die Schäden oder der Verlust durch den Leihnehmer oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.
- (2) Darüber hinaus hat der Leihnehmer nachzuweisen, dass entweder durch Abschluss einer kommerziellen Versicherung oder im Rahmen der Staatshaftung die Leihgabe „von Nagel zu Nagel“ gegen sämtliche Risiken einschließlich Transportrisiken unabhängig von der Schadensverursachung hinreichend versichert ist. Der Leihgeber kann die Herausgabe der Leihgabe solange verweigern, bis ein geeigneter Versicherungsnachweis durch den Leihnehmer vorgelegt wird.
- (3) Der Versicherungswert muss der diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarung entsprechen und im Nachweis der Versicherung in Euro angegeben sein. Der Versicherungswert gilt als zwischen den Parteien fest vereinbart und kann im Schadens- oder Verlustfall nicht mehr gemindert werden. Erreicht die Deckung im Rahmen der Staatshaftung nicht den vertraglich vereinbarten Versicherungswert oder werden nicht sämtliche unter § 2 Abs. 2 genannten Risiken abgedeckt, ist der Leihnehmer verpflichtet, zusätzlich eine kommerzielle Versicherung abzuschließen.
- (4) Bei Verlust oder Zerstörung der Leihgabe ist der vertraglich vereinbarte Versicherungswert zu ersetzen. Im Falle von Beschädigungen sind die Kosten der Restaurierung sowie der Wertminderung durch einen anerkannten Sachverständigen zu ermitteln, der durch beide Vertragsparteien akzeptiert wird, wobei dem Leihgeber das Vorschlagsrecht zusteht. Die Kosten hierfür trägt im Schadensfall der Leihnehmer.

§ 3 Pflichten des Leihnehmers im Schadensfall

- (1) Der Leihnehmer ist verpflichtet, jede Beschädigung oder sonstige Veränderung der Leihgabe zu dokumentieren und unverzüglich dem Leihgeber mitzuteilen. Soweit dem Leihgeber Aufwendungen für eine Überprüfung des Schadens entstehen, trägt diese der Leihnehmer.
- (2) Über die Vornahme von Restaurierungsarbeiten während der Leihfrist entscheidet allein der Leihgeber. Der Leihnehmer ist nicht berechtigt Restaurierungsarbeiten selbst zu veranlassen, mit der Ausnahme von sofort notwendigen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Schadensintensivierung.

§ 4 Zustandsprotokoll

Vor Übergabe der Leihgabe wird im Beisein eines Vertreters des Leihnehmers ein Zustandsprotokoll der Leihgabe erstellt, in der der allgemeine Zustand und vorhandene Vorschäden der Leihgabe dokumentiert werden. Werden bei Rückgabe der Leihgabe weitere, im Zustandsprotokoll nicht erfasste Schäden festgestellt, so haftet für diese der Leihnehmer. Dies gilt nicht, soweit der Leihnehmer den Nachweis zu führen vermag, dass diese Schäden schon bei der Übergabe vorgelegen haben.

§ 5 Ausstellung

Der Leihnehmer verpflichtet sich, sich die für die Dauer der Leihe alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Beschädigungen sowie den Diebstahl der Leihgabe zu vermeiden. Insbesondere ist der Leihnehmer verpflichtet,

(1) die Leihgaben ausschließlich durch hierfür geschultes Personal entpacken und in der Ausstellung aufbauen zu lassen.

(2) Die Behandlung der Leihgaben im Rahmen der Ausstellung muss deren bestmöglichen Schutz vor Beschädigungen oder sonstigen Veränderungen gewährleisten. Insbesondere müssen die Ausstellungsbedingungen eine konstante Durchschnittstemperatur von 20 Grad Celsius bei einer maximalen Abweichung von +/- 2 Grad Celsius sicherstellen. Die relative Luftfeuchtigkeit muss im Durchschnitt 50 % betragen, bei einer maximalen Abweichung von +/- 5 %.

Die Beleuchtungsintensität darf eine Beleuchtungsstärke von maximal 70 Lux nicht überschreiten.

(3) Soweit im Leihvertrag gesonderte Regelungen zu den Umweltbedingungen während der Ausstellung geregelt sind, gehen diese den Angaben in § 5 Abs. 2 vor.

(4) Der Schutz der Leihgaben gegen Diebstahl und Beschädigung muss dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Leihgaben nicht durch Ausstellungsbesucher berührt oder auf andere Art und Weise beschädigt werden können. Das Essen, Trinken und Rauchen ist in den Ausstellungsräumen zu untersagen. Die Ausstellungsräume müssen den gesetzlichen Brandschutzanforderungen entsprechen.

(5) Soweit die Versicherung des Leihnehmers weitergehende Anforderungen an den Umgang mit der Leihgabe stellt, als es in diesen Leihbedingungen oder dem Leihvertrag niedergelegt ist, ist der Leihnehmer verpflichtet, auch diese Anforderungen zu erfüllen.

§ 6 Transport

Die Transportmodalitäten werden im Rahmen des Leihvertrages gesondert vereinbart. Soweit die Versicherungsbedingungen des Leihnehmers weitergehende Anforderungen vorsehen, als im Rahmen des Leihvertrages geregelt, ist der Leihnehmer verpflichtet, auch diese Anforderungen zu erfüllen.

§ 7 Kosten

Der Leihnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Leihvertrages anfallenden Kosten. Dies betrifft insbesondere die Kosten für Versicherungen, Verpackung und Transport.

§ 8 Fotografien / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Leihnehmer ist berechtigt, für die Erstellung von Katalogen, Plakaten oder sonstigen Werbemitteln und im Rahmen der Berichterstattung über die Ausstellung Fotografien der Leihgabe anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen. Der Leihnehmer ist ferner berechtigt, im Rahmen der Berichterstattung über die Ausstellung oder zur Bewerbung der Ausstellung Filmaufnahmen der Leihgabe anfertigen zu lassen.

(2) Die Kennzeichnung der Leihgaben im Ausstellungskatalog sowie in der Ausstellung selbst, erfolgt entsprechend den diesbezüglichen Angaben in der dem Leihvertrag beiliegenden Beschreibung der Leihgabe.

(3) Der Leihnehmer stellt dem Leihgeber je zwei Belegexemplare des Ausstellungskatalogs sowie jeder sonstigen Veröffentlichung im Zusammenhang mit der Ausstellung der Leihgabe kostenlos zur Verfügung.

§ 9 Kündigung durch den Leihgeber

Der Leihgeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Hierzu zählen insbesondere Verstöße des Leihnehmers gegen die ihm aus diesem Vertragsverhältnis zukommenden Obliegenheiten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten beider Vertragsparteien ist Leipzig, soweit der Leihnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Ist der Leihnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Leihnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten Leipzig.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.